

An den Grossen Gemeinderat

Winterthur

Beantwortung der Interpellation betreffend Umteilung aus auswärtigen Sonderschulen in die ISR, eingereicht von den Gemeinderäten M. Wäckerlin (GLP/PP) und Ch. Magnusson (FDP)

Am 5. März 2012 reichten Gemeinderat Marc Wäckerlin namens der GLP/PP-Fraktion und Gemeinderat Christoph Magnusson namens der FDP-Fraktion mit 11 Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichnern folgende Interpellation ein:

«Die Stadt Winterthur platziert schon länger schwierige Schüler in umliegenden Gemeinden, anstatt für ausreichende Betreuung in der Stadt zu sorgen. Der Stadtrat will nun verhaltensauffällige Schüler vermehrt in die Regelklassen integrieren. Auffallend sind die exorbitant hohen Kosten. Während ein normaler Schüler um die 15.000 Fr. pro Jahr kostet (exkl. Infrastrukturkosten), kostet ein schwer behindertes Kind auch mal über 60.000 Fr., was je nach Schwere der Behinderung gerechtfertigt sein kann. Nicht gerechtfertigt ist, wenn schwer verhaltensoriginelle Schüler die Stadt 40.000 Fr. und mehr kosten. Auf der anderen Seite arbeitet die Begabenschule Talenta in Zürich mit 24.000 Fr. pro Jahr und Kind kostendeckend.

Sonderförderung sollte möglichst innerhalb der Stadt gelöst werden. Dabei müssen auch Kleinklassen in Betracht gezogen werden.

Es ist zu befürchten, dass die Zunahme der Schüler mit Sonderschulmassnahmen unter anderem damit erklärt werden muss, dass mit einer Diagnose für schwierige Schüler mehr Geld verfügbar ist. Daher wäre es z.B. sinnvoll, die Stadt würde die verfügbaren Gelder in alle Schulen gleichermassen investieren, unabhängig von der tatsächlichen Anzahl an Sonderschülern, um keine falschen Anreize zu schaffen. Die Schulpflegen könnten bei der Zuteilung von Schülern innerhalb der Stadt darauf achten, dass kein Schulhaus zu hohe Lasten tragen muss.

Das führt zu folgenden Fragen:

- 1. Wie kann man sparen, ohne Qualitätseinbussen und wieviel Einsparungen sind möglich?*
- 2. Woran liegt die Zunahme der Sonderschüler und wird genug dagegen getan?»*

Der Stadtrat erteilt folgende Antwort:

Für die Schulung von Schülerinnen und Schülern mit besonders hohem Förderbedarf stehen in der Stadt Winterthur verschiedene Angebote zur Verfügung, sowohl im separativen als auch im integrativen Bereich. Dabei ist die integrative Schulform einer separativen vorzuziehen (§ 33 Volksschulgesetz vom 7. Februar 2005, VSG). Muss eine separate Sonderschulung angeordnet werden, so ist diese wenn möglich in einer städtischen Sonderschule durchzuführen (Art. 19 Reglement über die sonderpädagogischen Massnahmen in Winterthur vom 13. Mai 2008, Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen im Kanton Zürich, VSM).

Die integrierte Sonderschulung wurde in der Stadt Winterthur im Laufe der letzten fünf Jahre stark ausgebaut. Im Schuljahr 2011/12 (Stand November 2011) können von insgesamt 363 Schülerinnen und Schülern, welche Sonderschulmassnahmen benötigen (Tagessonderschule, ohne Heimplatzierungen), 141 integrativ im Rahmen einer Regelklasse gefördert werden (rund 39 %); 130 Kinder und Jugendliche besuchen eine der drei Winterthurer Son-

derschulen (rund 36 %) und 13 erhalten als vorübergehende Massnahme in Winterthur Einzelunterricht (rund 3,5 %); in auswärtigen Sonderschulen werden 79 Kinder und Jugendliche (rund 22 %) unterrichtet. Dabei besuchen die meisten extern platzierten Sonderschülerinnen und -schüler eine Schule in Winterthur oder in einer angrenzenden Gemeinde (v.a. Rätterschen). Wohnortsfernere Platzierungen bilden Ausnahmen in begründeten Einzelfällen.

Die nachstehende Tabelle zeigt das Angebot der Stadt Winterthur im integrativen und separativen Sonderschulbereich. Die aus der Tabelle ersichtliche pauschalierte Kostenberechnung ermöglicht einen Kostenvergleich. Es ist zu beachten, dass die gesetzlichen und finanziellen Grundlagen und Rahmenbedingungen weitgehend kantonalen Vorgaben entsprechen* und die Stadt Winterthur nicht davon abweichen darf.

Integrative Schulformen	Wochen- lektionen (WL)	Kosten- pauschale	Kosten pro Platzierung pro Jahr	Bemerkungen
Intensivierte heilpädagogische Förderung mittels Erhöhung IF ¹⁾	1 - 2	²⁾ Fr. 5'600	Fr. 5'600 bis Fr. 11'200	Budget 2012: 168 WL (reicht für ca. 90 Sch.)
Integrierte Sonderschulung in Verantwortung der Regelschule (ISR) ³⁾	3 - 6	²⁾ Fr. 5'600	Fr. 16'800 bis Fr. 33'600	Im Aufbau, Budget 2012: 20 Plätze
Integrierte Sonderschulung in Verantwortung der Sonderschule (ISS) ⁴⁾	8 im Durchschnitt (variiert 4 - 12)	²⁾ Fr. 5'600	Fr. 44'800 ./. Fr. 22'400	Staatsbeitrag 50 % Budget 2012: 75 Plätze
Es ist davon auszugehen, dass jede Schülerin bzw. jeder Schüler mit verstärkten integrativen Massnahmen grundsätzlich auch die durchschnittlichen Kosten eines Regelschülers von Fr. 15'000 beansprucht. Damit steigen die Schulkosten pro Schüler/-in auf Fr. 20'600 (Erhöhung IF mit 1 WL) bzw. Fr. 48'600 (ISR mit 6 WL).				
Separative Schulformen	Klassen- grösse	Berech- nungs- grundlage	Kosten pro Platzierung pro Jahr	Bemerkungen
Kleinklasse Primarstufe (2.3 Stellen) ⁵⁾	10	Pauscha- lierte Lohn- kosten	Fr. 28'000	Exkl. ev. Bus-Abo Budget 2012: 20 Plätze
Kleinklasse Sekundarstufe (1.9 Stellen)	10	Pauscha- lierte Lohn- kosten	Fr. 24'600	Exkl. ev. Bus-Abo Budget 2012: 20 Plätze
Winterthurer Tagessonder- schulen: - CPS (Maurerschule) - HPS (Michaelschule) - KGS (Kleingruppenschule)	7	Rechnung 2011	Fr. 54'000 Fr. 49'000 Fr. 43'500	Vollkosten pro Jahr, Staatsbei- trag abgezogen Bewilligte Plätze SJ 11/12: 191 (inkl. auswärtige Gemeinden)

* Vgl. Merkblatt «Zuweisung zur Sonderschulung», Bildungsdirektion, Volksschulamt (Oktober 2011)
http://www.vsa.zh.ch/internet/bildungsdirektion/vsa/de/schulbetrieb_und_unterricht/sonderpaedagogisches0/zuweisungsverfahren0.html (19.6.2012).

Auswärtige Tagessonderschule mit kantonaler Anerkennung	7	⁶⁾ Fr. 120 bis 150	Fr. 43'200 bis Fr. 54'000	Schulgeld (ohne Transportkosten) Anzahl SJ 11/12: 79
¹⁾ bisherige Bezeichnung «IF+» wird ab SJ 12/13 nicht mehr verwendet ²⁾ Pauschalansatz schulische Heilpädagogik Primarstufe pro Wochenlektion (Bruttolohn, Arbeitgeberbeiträge Sozialversicherungen, Nebenkosten; Vollkostenrechnung nicht abschliessend möglich im Gegensatz zu den Tagessonderschulen) ³⁾ neues (kantonales) Angebot; bisherige Bezeichnung «IF++» (Winterthurer Übergangslösung) wird ab SJ 12/13 nicht mehr verwendet ⁴⁾ kantonales Angebot seit ca. 2005, Platzzahlen laufend ausgebaut ⁵⁾ Kleinklassen Primarstufe zusätzlich zu den Lehrpersonen: 40 % - Stelle Sozialpädagogik ⁶⁾ Tagespauschale Mindestversorgertaxe gemäss Bildungsdirektion Fr. 120.– x 360 Tage; mit Möglichkeit zur Erhöhung bei zu geringer Kostendeckung ⁷⁾ Monatspauschale im Rahmen der Richtlinien für Privatschulen				

Zu den einzelnen Fragen:

Zur Frage 1:

«Wie kann man sparen, ohne Qualitätseinbussen und wieviel Einsparungen sind möglich?»

Wie bereits aus der Tabelle auf Seite 2 dieser Beantwortung hervorgeht, besteht eine Möglichkeit für Einsparungen ohne Qualitätseinbussen in der Zuweisung von Schülerinnen und Schülern mit einem Bedarf von 3 bis max. 6 Wochenlektionen intensivierter Förderung zu einer Integrierten Sonderschulung in der Verantwortung der Regelklasse (ISR) anstelle der Zuweisung zu einer auswärtigen Tagessonderschule. Eine Zuweisung zu ISR kann aber nur erfolgen, wenn eine integrative Schulform als erfolgversprechend erscheint. Verglichen mit einer Unterbringung in einer Sonderschulklasse können durch eine zusätzliche ISR-Platzierung Einsparungen pro Fall in der Höhe von Fr. 10'000 bis Fr. 30'000 pro Jahr erzielt werden, je nach Höhe des Tarifs der in Frage kommenden Sonderschule. Dieses Kostenersparnis gilt jedoch nur im Vergleich zu einer Platzierung in einer Tagessonderschule. Verglichen mit einer «normalen» Schulung in der Regelklasse, allenfalls verbunden mit sonderpädagogischen Massnahmen, wie z.B. integrative Förderung, verursacht auch eine Schulung im ISR Mehrkosten; die Mehrkosten sind bei einem Förderbedarf mittleren Grades (3 bis max. 6 WL) allerdings weniger hoch als bei einer zusätzlichen Platzierungen in einer Tagessonderschule.

Einsparungen ohne Qualitätseinbussen können ausserdem erzielt werden, wenn möglichst viele Schülerinnen und Schüler, welche zur Zielgruppe der städtischen Sonderschulen gehören und einen Bedarf von mehr als 4 Wochenlektionen intensivierter Förderung haben, einer Integrierten Sonderschulung in der Verantwortung der Sonderschule (ISS) zugewiesen werden anstatt einer auswärtigen Sonderschule. Bei ISS-Schulungen entstehen im Vergleich zur Platzierung in einer auswärtigen Tagessonderschule Minderkosten zwischen Fr. 20'000 und Fr. 30'000 je nach Tarif der in Frage kommenden Sonderschule, da die städtischen Sonderschulen vom Kanton einen Staatsbeitrag von 50 % erhalten. Die Anzahl ISS-Plätze ist jedoch begrenzt. Eine Erhöhung der entsprechenden Plätze muss von der Bildungsdirektion bewilligt werden.

Bei einem hohen Förderbedarf ab 8 WL ist die ISS auch einer ISR vorzuziehen, weil es im ISR keinen Kantonsbeitrag gibt und die Kosten für die Gemeinde deshalb doppelt so hoch sind wie bei ISS.

Die Kleinklassen für Kinder mit besonders hohem Förderbedarf (Art. 15 Abs. 2 Reglement über die sonderpädagogischen Massnahmen in der Stadt Winterthur vom 13. Mai 2008) scheinen besonders kostengünstige Schulformen zu sein. In Einzelfällen mögen sie eine angemessene und unter Umständen bestmögliche Lösung sein. Sie bilden jedoch keine verantwortbare Alternative zu einer Sonderschule, da sie konzeptionell anders ausgerichtet sind. Insbesondere stellen Kleinklassen eine zeitlich begrenzte Lösung dar. Gemäss § 19 VSM bildet der Übertritt in die Regelklasse das Ziel des Unterrichts in der Kleinklasse. Sonderschulbedürftige verhaltensauffällige Kinder und Jugendliche brauchen indessen eine andauernde enge sonderpädagogische Unterstützung, welche ihnen eine Kleinklasse in der Regel nicht in genügender Weise bieten kann. Trotzdem sind in der Vergangenheit sonderschulbedürftige verhaltensauffällige Kinder und Jugendliche in den Kleinklassen der Stadt Winterthur platziert worden, was immer wieder zu erheblichen Schwierigkeiten geführt hat. Es hat sich gezeigt, dass nur bei einer massiven Verbesserung der Rahmenbedingungen (z.B. personelle Aufstockung, Tagesstrukturen u.a.) eine Unterbringung von sonderschulbedürftigen Kindern und Jugendlichen in einer Kleinklasse überhaupt möglich wäre. Damit würden sich die Kleinklassen jedoch in Richtung Sonderschulklassen entwickeln, was auch entsprechende Kosten zur Folge hätte. Die Einsparung, die bei einer Platzierung in einer Kleinklasse heute pro Fall zwischen Fr. 15'000 bis Fr. 30'000 pro Jahr liegt (je nach Höhe der Tarife der in Frage kommenden Sonderschule), könnte dann nicht mehr realisiert werden.

Als kostengünstige Lösung erscheint auch die von den Interpellanten mit dem Hinweis auf die «Talenta» angesprochene Unterbringung in einer Privatschule, welche über keine Anerkennung als Sonderschule verfügt. Die kantonale Gesetzgebung sieht jedoch vor, dass externe Sonderschulungen nur in öffentlichen und privaten Sonderschulen mit entsprechender Bewilligung durchgeführt werden dürfen (§ 36 VSG, § 20 f. VSM). In einem beschränkten Umfang lässt die Praxis zwar die Unterbringung in Privatschulen ohne Anerkennung als Sonderschule zu, dies aber nur, wenn eine Unterbringung in einer öffentlichen Schule oder einer privaten anerkannten Sonderschule nicht möglich ist. Wenn ein Schüler oder eine Schülerin ausnahmsweise in einer Privatschule untergebracht werden muss, ist die Möglichkeit und Zumutbarkeit eines Wechsels in eine anerkannte Sonderschule alljährlich durch die fallführende Schulpsychologin bzw. den Schulpsychologen zu überprüfen. Bei den Privatschulen stellt sich zudem das oben im Zusammenhang mit den Kleinklassen der Stadt Winterthur erwähnte Problem, dass diese Schulen nicht die Rahmenbedingungen einer Sonderschule bieten und demzufolge auch nicht die gleiche Qualität in Unterricht und Betreuung gewährleisten können. Aus fachlicher Sicht ist es daher nicht verantwortbar, möglichst viele Kinder und Jugendliche mit gravierenden Schulschwierigkeiten in Privatschulen einzuweisen, trotz möglicher Kosteneinsparungen von Fr. 20'000 bis 30'000 je nach Tarif der betreffenden Privatschule im Vergleich zu einer anerkannten Sonderschule.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass Einsparungen ohne Qualitätseinbussen erreicht werden können, wenn für Schülerinnen und Schüler mit gravierenden Schulschwierigkeiten eine integrierte Sonderschulung (ISR oder ISS) anstelle einer Platzierung in Tagessonderschulen realisiert wird. Die Einsparung pro Fall beläuft sich auf Fr. 6'000 bis Fr. 30'000 pro Jahr, je nach Höhe des Förderbedarfs und des Tarifs der in Frage kommenden Sonderschule. Die Unterbringung in einer Kleinklasse der Stadt Winterthur oder in einer nicht als Sonderschule anerkannten Privatschule kann zwar eine Einsparung von Fr. 20'000 bis Fr. 30'000 pro Fall erbringen, dafür müsste jedoch eine Qualitätseinbusse in Kauf genommen werden. Aus fachlicher Sicht sind solche Unterbringungen in der Regel nicht verantwortbar, sie stellen nur in Einzelfällen eine angemessene Lösung dar.

Zur Frage 2:

«Woran liegt die Zunahme der Sonderschüler und wird genug dagegen getan?»

Im Kanton Zürich wurde von 2000 bis 2010 ein Zuwachs der Sonderschulungen um 40 % verzeichnet. In Winterthur ist der Zuwachs um einiges höher. Die Ursachen für diese Zunahmen konnten bisher in wissenschaftlichen Studien nicht bis ins Detail erforscht werden. Gesichert ist lediglich, dass die Ursachen für die Zunahmen vielfältig sind und in komplexen Zusammenhängen stehen.

Es bestehen jedoch einige Hypothesen, welche von den Fachleuten der Bildungsdirektion und der Hochschule für Heilpädagogik sowie von weiteren Fachexperten diskutiert werden und als «erhärtete Hypothesen» bezeichnet werden können:

Eine dieser erhärteten Hypothesen besagt, dass grundsätzlich die Gesamtzahl von Kindern und Jugendlichen mit einer Behinderung, welche bereits vor Schuleintritt den eindeutigen Bedarf an Sonderschulmassnahmen klar erkennen lässt, nicht zugenommen hat. Aufgrund der medizinischen Fortschritte ist jedoch eine Verschiebung erfolgt. Durch verbesserte Vorsorge und pränatale Diagnostik gibt es Behinderungsformen, welche eher etwas abgenommen haben, wie z.B. Trisomie 21 (Down Syndrom) und Spina bifida (offener Rücken), und solche, welche durch erhöhte Überlebenschancen nach einer Frühgeburt oder bei Geburtskomplikationen eher zugenommen haben, wie z.B. schwere Mehrfachbehinderungen und neurologische Störungen (ADS, ADHS). Ebenfalls zugenommen haben gemäss dieser Hypothese Störungen im Autismusspektrum und psychische Störungen. Damit verbunden ist eine Zunahme des Bedarfs an individueller Förderung und Betreuung, welche das einzelne betroffene Kind benötigt und die involvierten Personen vor grosse Herausforderungen stellt.

Eine zweite Hypothese geht davon aus, dass die Anforderungen, welche in der Schule an die Kinder und Jugendlichen gestellt werden, gestiegen sind, was zu einer Zunahme an sonderschulbedürftigen Kindern und Jugendlichen führt. Eine zunehmende Anzahl von Schülerinnen und Schülern benötigen aus verschiedensten Gründen zusätzliche Förderung. Es sind Kinder mit Lernbehinderung, mit beeinträchtigter Sprachentwicklung, mit Problemen im sozial-emotionalen Bereich. Weiter fällt es Kindern aus belasteten und/oder bildungsfernen Familienverhältnissen, mit problematischem Freundeskreis zunehmend schwerer, sich im schulischen Bereich zu behaupten und positiv zu entwickeln. Eine Kombination der obigen Aufzählung mit der Reizüberflutung der modernen Medien und der Überforderung im Umgang mit ihnen macht die Situation zusätzlich komplexer.

Eine weitere Hypothese sieht in den an die Lehrpersonen der Volksschule gestellten gestiegenen Anforderungen einen Grund für den Anstieg der Sonderschulungen. Die Lehrpersonen sind zunehmend mit Schülerinnen und Schülern konfrontiert, welche aus den in der oben genannten Hypothese aufgeführten Gründen erhöhte Präsenz und vermehrte schulische Förderung und Unterstützung im sozial-emotionalen Bereich benötigen. Zusätzlich werden Kinder und Jugendliche, welche früher Kleinklassen zugewiesen wurden, in die Regelklassen integriert und eine wachsende Anzahl von Kindern und Jugendlichen mit integrierter Sonderschulung besucht ebenfalls die Regelklassen. Die zeitliche Verzögerung zwischen den erhöhten und neuen Anforderungen und der erst später einsetzenden Wirksamkeit der unterstützenden Massnahmen (intensivierte heilpädagogische Förderung, fachliche Beratung und Unterstützung, Instrumente, Weiterbildungsangebote etc.) kann in der momentanen Bilanz zu einer Überforderung und Überlastung der Lehrpersonen führen. Daher benötigt die Regelschule entweder mehr Ressourcen für die Beibehaltung einer integrativen Schulform (z.B. mittels integrierter Sonderschulung) oder es erfolgt eine Zuweisung zu einer separativen Schulform (Kleinklasse, Tagessonderschule).

Eine weitere Ursache für die Zunahme der Sonderschulungen wird von den Fachexperten als systembedingt beurteilt. Die Ressourcen für sonderpädagogische Massnahmen in der Regelschule werden durch die gesetzlichen Vorgaben begrenzt (vgl. §§ 8, 11 und 14 Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen vom 11. Juli 2007). Für Sonderschulungen hingegen bestehen grundsätzlich keine Begrenzungen. Die Bildungsdirektion hat zwar beschlossen, die Anzahl der Tagessonderschulplätze im Kanton Zürich nicht mehr zu erhöhen, bei ausgewiesenem Sonderschulbedarf besteht jedoch aufgrund von Art. 19 BV und Art. 14 KV (verfassungsmässige Ansprüche auf ausreichenden und unentgeltlichen Grundschulunterricht sowie auf gleichberechtigten Zugang zu den Bildungseinrichtungen) eine rechtliche Verpflichtung, Sonderschulmassnahmen in angemessenem Rahmen bereitzustellen. Die Bildungsdirektion sah sich daher gezwungen, alternative Angebote zur Verfügung zu stellen und Anträge für eine Erhöhung der Plätze für die integrierte Sonderschulung zu genehmigen. Immerhin wurde damit erreicht, dass die separativen Sonderschulungen nicht mehr im bisherigen Ausmass ansteigen. Allerdings gilt das Angebot für integrierte Sonderschulung für Schülerinnen und Schüler mit gravierenden Verhaltensauffälligkeiten nicht. Bei Schülerinnen und Schülern mit schweren Verhaltensauffälligkeiten bleibt daher oft keine andere Möglichkeit als die Platzierung in einer Tagessonderschule oder einem Schulheim. Daher stieg die Nachfrage an Sonderschulplätzen für schwer verhaltensauffällige Schülerinnen und Schüler in den entsprechenden Tagessonderschulen und Sonderschulheimen sehr stark an.

Aus den verschiedenen Hypothesen ist ersichtlich, dass die Ursachen für die Zunahme der Sonderschulungen nicht auf einen eindeutigen Grund zurückgeführt werden können. Vielmehr legen die Hypothesen die Vermutung nahe, dass die Zunahme auf unterschiedlichste Ursachen, welche in einem engen Zusammenhang zueinander stehen können, beruht. Keine der Hypothesen kommt jedoch zum von den Interpellanten erwähnten Schluss, dass Sonderschulungen angeordnet würden, weil dann mehr Geld für die betroffenen Schülerinnen und Schüler zur Verfügung gestellt würde. Vielmehr ist es so, dass die Ressourcen auch für die Sonderschulungen begrenzt sind, indem nur eine beschränkte Anzahl Plätze zur Verfügung gestellt wird. Eine Erhöhung der Plätze kann nur mit der Zustimmung der Bildungsdirektion nach eingehender Prüfung der Sachlage vorgenommen werden.

Eine Beschränkung des Angebots für sonderschulbedürftige Kinder und Jugendliche ist grundsätzlich nicht möglich. Wie bereits erwähnt, besteht aufgrund von Art. 19 der Bundesverfassung und Art. 14 der Kantonsverfassung die Pflicht, Kinder und Jugendliche entsprechend ihren Fähigkeiten zu schulen. Besteht eine Sonderschulbedürftigkeit muss dementsprechend eine Sonderschulmassnahme angeordnet werden. Dabei ist eine zwingende Voraussetzung für die Zuweisung zu einer Sonderschulmassnahme eine schulpsychologische Abklärung, welche ergibt, dass die Anordnung einer Sonderschulmassnahme notwendig ist. Oft reicht es indessen bereits aus, besondere Förderbedürfnisse von Kindern durch die sonderpädagogischen Massnahmen der Regelschule (integrative Förderung, pädagogisch-therapeutische Massnahmen, Deutschunterricht für fremdsprachige Kinder) zu erfüllen. Diesbezüglich besteht in den Schulen der Stadt Winterthur ein den gesetzlichen Vorgaben entsprechendes Angebot. Für Schülerinnen und Schüler, für welche diese Massnahmen nicht ausreichen, stellt die Stadt Winterthur bereits seit Schuljahr 2009/10 Ressourcen für intensivierete Förderung im Einzelfall bereit. Diese Angebote werden in Winterthur IF+ und IF++ genannt. Die IF++-Lektionen werden ab Schuljahr 2012/13 in das vom Kanton neu geschaffene Angebot der Integrierten Sonderschulung in der Verantwortung der Regelklasse (ISR) überführt. Mit diesem Angebot kann nunmehr auch verhaltensauffälligen Kindern eine Möglichkeit geboten werden, im Rahmen einer integrierten Sonderschulung geschult zu werden. Da auch die ISR eine Form der Sonderschulung darstellt, sinkt damit die Gesamtzahl der Sonderschulungen zwar nicht, es können aber Zuweisungen zu teuren Tagessonder-

schulen oder zu Sonderschulheimen vermieden werden. Die Zentralschulpflege wird auch künftig jährlich festlegen, wie viel IF+-Lektionen den Schulen zur Verfügung stehen werden.

Eine weitere Möglichkeit, um teure Zuweisungen zu externen Sonderschulen zu vermeiden, stellt die integrierte Sonderschulung in der Verantwortung der Sonderschule dar. Da die Anzahl Plätze für integrierte Sonderschulung in der Stadt Winterthur bei weitem der Nachfrage nicht genügte, wurden die Plätze für integrierte Sonderschulung (ISS) in der HPS und CPS auf die Schuljahre 2010/11 und 2011/12 um je 20 Plätze aufgestockt. Auch auf Schuljahr 2012/13 hat die Bildungsdirektion eine erneute Aufstockung von 20 Plätzen bewilligt. Etwa ein Viertel der Platzterhöhung erfolgte in der CPS, drei Viertel in der HPS. Dadurch wurde erreicht, dass der Zuwachs an Zuweisungen zu externen Sonderschulen in der Stadt selber aufgefangen werden konnte und nicht durch auswärtige Sonderschulplatzierungen abgedeckt werden musste.

Zusätzlich zu den erwähnten erweiterten Angeboten in Form von Sonderschulungen wurden auch für die Regelschule zusätzliche Ressourcen bereitgestellt, fachliche Beratung und Unterstützung aufgebaut, Instrumente und Weiterbildungen entwickelt, Ausbildungen angepasst. Die Stadt Winterthur hat in den letzten Jahren schulergänzende und unterstützende Angebote, wie Tagesschulen, Schulsozialarbeit und Frühförderung auf- und ausgebaut. Mit all diesen Massnahmen soll die Integrationsfähigkeit der Regelschule gefördert und dem Zuwachs an Sonderschulzuweisungen entgegengewirkt werden. In diesem Bereich besteht indessen weiterhin Handlungsbedarf. Zurzeit wird im Projekt «Schulen unterwegs» in Zusammenarbeit mit der Hochschule für Heilpädagogik Zürich (HfH) ein Projekt zur Stärkung der Integrationskraft der Regelschule vorbereitet, welches auf verschiedenen Ebenen wirken soll. Bestandteil dieses Projektes ist auch die Problematik der oben dargelegten, systembedingten Ursache der Zunahme von Sonderschulzuweisungen. Diesbezüglich wird ein intensiver Erfahrungsaustausch mit der Stadt Zürich gepflegt und dieselben Anliegen werden gemeinsam mit der Bildungsdirektion verhandelt.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass bereits verschiedene Massnahmen eingeleitet wurden, um dem Zuwachs an Sonderschulzuweisungen entgegenzuwirken. Sie genügen jedoch nicht oder werden erst mit einer Verzögerung von einigen Jahren zum Tragen kommen. Die Stärkung der Integrationskraft der Schule soll im Rahmen eines ab 2013 geplanten Projektes intensiviert werden.

Die Berichterstattung im Grossen Gemeinderat ist dem Vorsteher des Departements Schule und Sport übertragen.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtpräsident:

E. Wohlwend

Der Stadtschreiber:

A. Frauenfelder

Abkürzungsverzeichnis:

ADS / ADHS	Aufmerksamkeitsdefizitsyndrom (mit/ohne Hyperaktivität)
BV	Bundesverfassung
CPS	Schule für cerebral gelähmte Kinder (Maurerschule)
HfH	Hochschule für Heilpädagogik Zürich
HPS	Heilpädagogische Schule (Michaelschule)
IF	Integrative Förderung
IF+	Lektionen für die integrative Förderung. Die Ressourcen für Therapien sind limitiert. Nicht ausgeschöpfte Therapie-Ressourcen dürfen mit Bewilligung des Volksschulamts in IF-Ressourcen umgewandelt werden. Den Umfang bestimmt die Zentralschulpflege jährlich. Die Ressourcen werden den Schulen zugeteilt.
IF++	Dabei handelt es sich um Ressourcen, die von den Sonderschulen in die Regelschule umgelagert werden. Diese Ressourcen müssen Schülerinnen und Schülern, die eine Absage für einen Platz in einer städtischen Sonderschule erhalten haben, zugeteilt werden.
ISR	Integrierte Sonderschulung in der Verantwortung der Regelschule
ISS	Integrierte Sonderschulung in der Verantwortung der Sonderschule
KV	Kantonsverfassung (LS 101)
VSG	Volksschulgesetz vom 7. Februar 2005 (LS 412.100)
VSM	Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen im Kt. Zürich (LS 412.103)
VSV	Volksschulverordnung vom 28. Juni 2006 (LS 412.101)
WL	Wochenlektionen